

Gemeinde¹⁾.....
 Samtgemeinde¹⁾.....
 Landkreis/Region Hannover¹⁾.....

Wahlbezirk
²⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
²⁾ Sonderwahlbezirk
²⁾ Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift

über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾³⁾ im Wahlbezirk

am..... 20.....

1. Wahlvorstand

Zu der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾ waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.....	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.....	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.....	als Schriftführerin/Schriftführer
4.....	als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer
5.....	als Wahlvorstandsmitglied
6.....	als Wahlvorstandsmitglied
7.....	als Wahlvorstandsmitglied
8.....	als Wahlvorstandsmitglied
9.....	als Wahlvorstandsmitglied

Anstelle nicht erschienener - ausgefallener -¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende - herbeigerufene -¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.....
2.....
3.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.....
2.....
3.....

Mustervordruck im Fall einer mit einer Wahl der Abgeordneten verbundenen Wahl

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
 Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.
- 2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahlraum
²⁾ Wahlkabine(n) aufgestellt,
²⁾ Sichtschutzvorrichtung/en mit Tisch/en aufgestellt,
²⁾ Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.
 Vom Tisch des Wahlvorstands konnte/n die/der Wahlkabine(n)/Sichtschutzvorrichtung(en)/Eingang zu dem/den Nebenraum Nebenräumen¹⁾ überblickt werden.
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.
- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung -

NKWO -), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine¹⁾.

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlungen waren nicht zu verzeichnen.
 Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 bis 7 NKWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.
- 2.7 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange verwehrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder zugelassen.
Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Mustervordruck im Fall einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.
- 2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahlraum
 Wahlkabine(n) aufgestellt,
 Sichtschutzvorrichtung/en mit Tisch/en aufgestellt,
 Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.
Vom Tisch des Wahlvorstands konnte/n die/der Wahlkabine(n)/Sichtschutzvorrichtung(en)/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen¹⁾ überblickt werden.
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.
- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung - NKWO -), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug; war außerdem die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so wurde zusätzlich der Buchstabe „B“ vermerkt. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben.
Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine¹⁾.
Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet¹⁾.
Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass die Ungültigkeit des/der folgenden Wahlscheine/s festgestellt worden ist:¹⁾

.....

(Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk)

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlungen waren nicht zu verzeichnen.
 Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 bis 7 NKWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.
 Der Wahlvorstand beschloss nach § 50 Abs. 1 NKWO über Wahlscheine. Sie sind als **Anlagen** (Anzahl) Nr. bis dieser Niederschrift beigefügt.
- 2.7 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange verwehrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder zugelassen. .
Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.
- ## 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers - der Stellvertreterin/des Stellvertreters -¹⁾ vorgenommen.
- 3.1.1 Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.1.2 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

²⁾ einbezogen.

²⁾ nicht einbezogen.

Über die Behandlung der Wahlbriefe wurde eine Ergänzung zu dieser Niederschrift angefertigt und ist beigefügt.¹⁾

3.2 Sodann wurden die Stimmzettel und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis - und im Fall der einbezogenen Briefwahl und/oder der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl die eingenommenen Wahlscheine - gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel
Stimmzettel ergab

(= Wählerinnen/Wähler

)

An entsprechender Stelle in
Nr. 4 dieser Wahl Niederschrift

3.2.2 Die Zählungen der Vermerke.
Stimmabgabevermerke
im Wählerverzeichnis
ergab

- Im Fall der
einbezogenen Briefwahl
und/oder der einzelnen
Direktwahl oder Stichwahl
- Die Zählung der
eingenommenen
Wahlscheine ergab

..... Wahlscheine.

(= Wählerinnen/Wähler

)

An entsprechender Stelle in
Nr. 4 dieser Wahl Niederschrift
eintragen.

Summe der
Stimmabgabevermerke
und eingenommenen
Wahlscheine (Summe
3.2.2)

..... Wählerinnen/Wähler insgesamt

3.2.3 Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 wurde festgestellt:

²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 stimmte mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 überein.

²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 warum..... größer - kleiner -¹⁾ als das Ergebnis der Nr. 3.2.1.

Die Abweichung erklärt sich wie folgt:

.....

.....

.....

²⁾ Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden.

3.3 Die Schriftführer/In/Der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten -¹⁾Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Nr. 4 dieser Wahl Niederschrift bei den Kennbuchstaben und sowie .

3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahl Vorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte **Stimmzettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 NKWO) und

b) ungekennzeichnete **Stimmzettel** (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO).

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurden durch ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.

3.4.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a). Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde.

3.4.4 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als **Anlagen**
Nr. bis dieser Niederschrift beigefügt.

3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. b) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als

Anlage Nr. dieser Niederschrift beigefügt.

3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁴⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁵⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁵⁾ (bei der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl auch mit Sperrvermerk „WB“)
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt (vergleiche Nr. 3.2.1)
B 1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein..... (nur Wahlbezirke mit einbezogenem Briefwahlergebnis; vergleiche Nr. 2.1 der Ergänzung zur Wahlniederschrift und/oder bei der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl)
C	Ungültige Stimmzettel ⁶⁾⁷⁾
D	
E 1	Gültige Ja-Stimmen ⁸⁾
E 2	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

a) Bei mehreren Wahlvorschlägen:¹⁾

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmenzahl
1			
2			
3			
usw.			
		Zusammen D	

b) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen (erste Wahl) oder hat nur eine Person an der Wahl teilgenommen (Stichwahl):¹⁾⁸⁾

Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Ja-Stimmen (<input type="text" value="E 1"/>)	Nein-Stimmen (<input type="text" value="E 2"/>)
Zusammen (<input type="text" value="D"/>):		<input type="text" value="E 1 + E 2"/>	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands.....

(Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁹⁾ der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

²⁾ berichtigt¹⁰⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch - per Fax - durch Botin/ Boten¹¹⁾ an die Gemeindegewahlleitung übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindegewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens

drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteher in/ der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den..... 20.....

(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

.....

1.....

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

2.....

.....

3.....

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

4.....

.....

5.....

Die stellvertretende Schriftführerin/ Der stellvertretende Schriftführer

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands.....

(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahl Niederschrift, weil
(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine¹²⁾, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- ein Paket mit den eingenommenen oder einbehaltenen Wahlscheinen (gegebenenfalls der Niederschrift über die Kreiswahl beifügen),¹²⁾
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9 Der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten.....

(Name)

wurden am 20....., Uhr, übergeben:

- diese Niederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nr. 3.1.2) mit allen Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel¹⁾ - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher¹⁾

(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20....., Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Handschriftliche Unterschrift
der/des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen .

³⁾ Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahl Niederschrift zu fertigen.

⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abzustimmen. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** und **A 2** sowie **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nr. 2.5).

⁶⁾ Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen ($C+D = B$).

⁷⁾ Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses sind die ungültigen Stimmzettel gemäß Nr. 5 der Ergänzung der Wahl Niederschrift (Anlage 27) zu berücksichtigen.

⁸⁾ Gilt nur, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist (erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl). Die Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel/Stimmen übereinstimmen ($E 1 + E 2 = D$).

⁹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.

¹⁰⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹¹⁾ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.

¹²⁾ Nur im Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis und/oder bei einer einzelnen Direktwahl oder einer Stichwahl.